

Liebe Besucherin! Lieber Besucher!

Ab 23.12.2020 dürfen wir Ihnen **nur noch mit aktuellem negativem Corona-Test Zutritt** gewähren.

Das bedeutet, sie müssen vor Betreten der Einrichtung einen PCR-Test, der nicht älter als drei Tage ist, oder einen **PoC-Antigen-Schnelltest**, der **nicht älter als 48 Stunden** ist, vorlegen.

Bitte beachten Sie dies bei der Planung Ihrer Besuche mit eine.

Wir bitten um Verständnis, wenn wir nur in Ausnahmefällen Schnelltests ad hoc durchführen können.

Chr. Bergmann – Leiter Theodor-Fliedner-Haus

22. Dezember 2020

Eilige Maßnahme zum Schutz für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen: Besuch nur mit negativem Corona-Test

Weiterhin ist die Zahl gemeldeten Corona-Fälle hoch – trotz der aktuell gültigen Kontaktbeschränkungen. Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen sind in besonderem Maß davon gefährdet, dass sich bei einer Infektion ein schwerer Krankheitsverlauf bis hin zum Tod ergibt. Es muss vor diesem Hintergrund zum Schutz der älteren Menschen ausgeschlossen werden, dass Besucher eine Infektion hineinbringen. Der Senat hat daher beschlossen, **dass Besuche nur noch unter Vorlage eines negativen Corona-Tests stattfinden dürfen.**

Ab morgen, 23. Dezember, müssen Besucherinnen und Besucher vor dem Betreten der Einrichtung ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis vorlegen. Mit der Durchführung eines Schnelltests unmittelbar vor Betreten der Einrichtung wird dieser Auflage entsprochen; es können alternativ aber auch bereits zuvor durchgeführte Tests akzeptiert werden. **Die Testung muss nach den geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts durchgeführt werden und darf höchstens 48 Stunden (POC-Antigen-Schnelltests) bzw. höchstens drei Tage (PCR-Tests) vor dem Besuch vorgenommen worden sein.**

Um besondere Härten während der Weihnachtstage zu vermeiden, gilt bis einschließlich zum 28. Dezember eine Ausnahmeregelung, jedoch nur, sofern in einer Einrichtung keine Schnelltests angeboten werden können. In diesem Fall darf der Besuch durchgeführt werden, sofern durchgängig von den Besuchern eine FFP2-Maske getragen wird und die Hygienekonzepte der Einrichtung strikt beachtet werden. Von dieser Ausnahmeregelung soll nur zurückhaltend und in Notfällen Gebrauch gemacht werden. Eine Ausnahme besteht darüber hinaus grundsätzlich für die Begleitung Sterbender.

Diese Schutzmaßnahme ist erforderlich, um das Risiko für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen soweit wie möglich zu reduzieren. Sie gilt dem Schutz der Einzelnen, aber auch dem Schutz vor Ausbruchsgeschehen, die weitere Bewohner und Bereiche betreffen. Die **Rechtsgrundlage dafür bildet die Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, welche in § 30, Abs. 1, Nr. 1a** eine entsprechende Regelung vorsieht.

Bereits seit dem 26. Oktober ist in der Eindämmungsverordnung geregelt, dass die Einrichtungen Konzepte zum Einsatz der Schnelltests erstellen und umsetzen müssen. In gut einem Drittel der Hamburger Pflegeeinrichtungen ist ein Schnelltest für Besucher vor Ort derzeit möglich. Das Personal wird regelhaft getestet.

Es ist geplant, dass ab der kommenden Woche zusätzliche kostenfreie Schnelltests für Besucherinnen und Besucher von Pflegeeinrichtungen von der Stadt angeboten werden. Diese sollen kurzfristig eingerichtet werden und an zentralen Standorten die Testmöglichkeiten in den Pflegeeinrichtungen verstärken.

Rückfragen der Medien

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Martin Helfrich, Pressesprecher

Telefon: 040 428 63 2889

E-Mail: pressestelle@soziales.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/sozialbehoerde

Twitter: @sozialbehoerde

Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020 (gültig ab 23. Dezember 2020)

§ 30 Wohneinrichtungen der Pflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste

[...]

1a. Besucherinnen und Besucher müssen sich unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten PoC-Antigen-Test unterziehen, dessen Ergebnis negativ ist, oder sie müssen dem Einrichtungspersonal ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels PoC-Antigen-Test höchstens 48 Stunden und mittels PCR-Test höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen, [...]

[<https://www.hamburg.de/verordnung/> - Download, 23.12.2020/11:39 h]